

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Audit- und Beratungsleistungen

Anbieter	QPM von Kaenel, Fabian von Kaenel, Bauelenzelgstrasse 20, 8193 Eglisau
Kontakt	contact@qpm-vonkaenel.com UID/MWST: CHE-178.819.015
Version	V02 gültig ab 12. August 2026

Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen QPM von Kaenel und ihren Geschäftskunden. Sie bilden zusammen mit der jeweiligen Offerte die vertragliche Grundlage des Mandats.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Audit-, Beratungs-, Schulungs- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen von QPM von Kaenel (nachfolgend «QPM») gegenüber Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Organisationen und anderen institutionellen Auftraggebern (nachfolgend «Mandant»).

1.2 Die AGB gelten ausschliesslich im Geschäftsverkehr (B2B). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Mandanten gelten nur, wenn QPM ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.3 Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn sie dem Mandanten vor oder bei Vertragsschluss zugänglich gemacht werden. Massgebend ist die bei Vertragsschluss bezeichnete Fassung.

2. Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen

2.1 Ein Vertrag kommt durch die Annahme einer Offerte von QPM, durch eine Auftragsbestätigung oder durch den einvernehmlichen Beginn der Leistungserbringung zustande. Erklärungen per E-Mail genügen der Textform.

2.2 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) schriftliche Individualvereinbarung oder Auftragsbestätigung, (b) Offerte einschliesslich Anhänge und Leistungsbeschreibung, (c) diese AGB.

2.3 Eine Offerte ist während der darin genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Frist, bleibt sie während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig. Die Erstellung einer Offerte ist kostenlos, sofern ihre Kostenpflicht nicht vorgängig vereinbart wurde.

3. Leistungsumfang

3.1 Inhalt, Umfang, Ziel, Prüfgrundlagen, Termine und Vergütung ergeben sich aus der Offerte oder Auftragsbestätigung. QPM erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht, sorgfältig und nach dem bei Leistungserbringung verfügbaren Wissensstand.

3.2 Beratungsleistungen unterstützen den Mandanten bei Beurteilungen und Entscheidungen. Soweit nicht ausdrücklich als konkreter Erfolg vereinbart, schuldet QPM eine sorgfältige Tätigkeit, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen, regulatorischen oder behördlichen Erfolg.

3.3 Leistungen ausserhalb des vereinbarten Umfangs, insbesondere zusätzliche Analysen, Sitzungen, Überarbeitungen oder Nachprüfungen, werden nur nach Absprache erbracht und nach den vereinbarten Ansätzen zusätzlich verrechnet.

3.4 QPM darf fachlich geeignete Hilfspersonen oder Unterauftragnehmer beiziehen. QPM bleibt gegenüber dem Mandanten für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und vertragsgemässe Leistung verantwortlich. Bestehen besondere Geheimhaltungs- oder Unabhängigkeitsanforderungen, sind diese vor Auftragserteilung mitzuteilen.

4. Besondere Bestimmungen für Audits

4.1 Audits werden innerhalb des vereinbarten Scopes anhand der festgelegten Kriterien und grundsätzlich stichprobenbasiert durchgeführt. Sie stellen keine lückenlose Prüfung sämtlicher Tätigkeiten, Prozesse, Dokumente, Daten, Standorte oder Anforderungen dar.

4.2 Auditfeststellungen und Bewertungen beruhen auf den während des Audits zugänglichen Nachweisen und Informationen. Eine positive Beurteilung gewährleistet weder die vollständige Norm- oder Gesetzeskonformität noch das Ausbleiben weiterer Abweichungen, Risiken oder behördlicher Beanstandungen.

4.3 Ein internes oder beratendes Audit ersetzt weder eine Zertifizierung, Akkreditierung oder behördliche Inspektion noch eine Rechtsberatung. Entscheidungen von Akkreditierungs-, Zertifizierungs- oder Aufsichtsbehörden liegen ausserhalb des Einflussbereichs von QPM.

4.4 QPM wahrt bei Audits Objektivität und Unparteilichkeit. Der Mandant kann sachliche Fehler oder unvollständige Tatsachengrundlagen beanstanden; die fachliche Bewertung und Formulierung der Feststellungen verbleiben bei QPM.

4.5 Der Mandant bleibt für sein Managementsystem, die Einhaltung der anwendbaren Anforderungen, die Bewertung der Feststellungen sowie die Festlegung, Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung von Massnahmen verantwortlich.

5. Mitwirkungspflichten des Mandanten

5.1 Der Mandant stellt QPM rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäss alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Dokumente, Zugänge, Räumlichkeiten und fachkundigen Auskunftspersonen zur Verfügung.

5.2 Der Mandant weist QPM vor Leistungsbeginn auf besondere Risiken, Sicherheitsvorschriften, Zutrittsbedingungen, Geheimhaltungspflichten, Interessenkonflikte sowie regulatorische oder datenschutzrechtliche Anforderungen hin.

5.3 Verzögerungen, Mehraufwand oder Einschränkungen, die auf verspätete, unvollständige oder unrichtige Mitwirkung zurückzuführen sind, gehen zulasten des Mandanten. Vereinbarte Termine verschieben sich angemessen; zusätzlicher Aufwand darf nach den vereinbarten Ansätzen verrechnet werden.

6. Termine, Verschiebung und Annullierung

6.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Andernfalls handelt es sich um Planungsangaben. QPM informiert den Mandanten über erkennbare wesentliche Verzögerungen.

6.2 Verschiebt oder annulliert der Mandant einen verbindlich reservierten Termin, kann QPM den nachweislich entstandenen Aufwand und nicht stornierbare Drittkosten verrechnen. Zusätzlich gelten, sofern in der Offerte nichts Abweichendes vereinbart ist, folgende Annullierungspauschalen auf dem für den Termin vorgesehenen Honorar:

- 6 bis 10 Arbeitstage vor dem Termin: 50 %
- 5 oder weniger Arbeitstage vor dem Termin oder Nichterscheinen: 100 %

6.3 Die Pauschale entfällt oder reduziert sich, soweit QPM die reservierte Zeit anderweitig zumutbar einsetzen kann. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben vorbehalten.

7. Vergütung und Spesen

7.1 Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Offerte oder Auftragsbestätigung. Sämtliche Beträge verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

7.2 Soweit nicht anders vereinbart, wird der tatsächliche Zeitaufwand verrechnet. Reisezeit, Reisekosten, Übernachtungen, Verpflegung und weitere notwendige Auslagen werden gemäss Offerte oder vorgängiger Absprache in Rechnung gestellt.

7.3 Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Kostendach bezeichnet werden. Wird erkennbar, dass eine Schätzung wesentlich überschritten wird, informiert QPM den Mandanten vorgängig.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

8.1 Rechnungen werden grundsätzlich elektronisch gestellt und sind, sofern in der Offerte nichts Abweichendes vereinbart ist, innert 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

8.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Mandant ohne weitere Mahnung in Verzug. QPM kann den gesetzlichen Verzugszins sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten verlangen.

8.3 Bei Zahlungsverzug darf QPM nach vorgängiger Mitteilung weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sistieren. Termine und Fristen verschieben sich entsprechend. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

8.4 Einwendungen gegen eine Rechnung sind QPM innert 10 Kalendertagen nach Erhalt nachvollziehbar mitzuteilen. Unbestrittene Beträge bleiben fristgerecht zahlbar.

9. Vertraulichkeit

9.1 Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Mandat zugänglich werden und nach den Umständen als vertraulich erkennbar sind, vertraulich und verwenden sie ausschliesslich zur Vertragserfüllung.

9.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits rechtmässig bekannt waren, ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind, rechtmässig von Dritten erlangt wurden oder unabhängig entwickelt wurden.

9.3 Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben, zur Wahrung berechtigter Ansprüche erforderlich oder gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen notwendig ist. Soweit zulässig, wird die andere Partei vorgängig informiert.

9.4 Nach Abschluss des Mandats werden vertrauliche Unterlagen auf Verlangen zurückgegeben oder gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Dokumentationsinteressen oder technisch nicht unmittelbar veränderbare Sicherungskopien entgegenstehen.

10. Datenschutz

10.1 Beide Parteien bearbeiten Personendaten im Zusammenhang mit dem Mandat nach dem anwendbaren Datenschutzrecht und treffen angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen.

10.2 Der Mandant stellt sicher, dass QPM die für das Mandat erforderlichen Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten rechtmässig zugänglich gemacht werden dürfen. Soweit möglich, sind Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

10.3 Bearbeitet QPM Personendaten im Auftrag des Mandanten im Sinne von Art. 9 DSGVO, schliessen die Parteien vor Beginn der betreffenden Bearbeitung eine separate Auftragsbearbeitungsvereinbarung ab.

10.4 QPM informiert den Mandanten ohne unangemessene Verzögerung über ihr bekannt gewordene Datenschutz- oder Datensicherheitsverletzungen, die vom Mandanten bereitgestellte Daten betreffen.

11. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

11.1 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Mandant das nicht ausschliessliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die individuell für ihn erstellten Auditberichte, Analysen und Beratungsergebnisse für eigene interne Geschäftszwecke zu verwenden.

11.2 Vorbestehende Methoden, Modelle, Checklisten, Vorlagen, Schulungsunterlagen, Fachkonzepte und allgemeines Know-how verbleiben bei QPM. Der Mandant erhält daran nur die für den vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte.

11.3 Eine Veröffentlichung, Bearbeitung oder Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte ist zulässig, soweit sie dem vereinbarten Zweck entspricht und der Inhalt nicht irreführend, verkürzt oder aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt wird. Eine werbliche Nutzung des Namens oder Logos von QPM bedarf der vorgängigen Zustimmung.

12. Mängelanzeige und Nachbesserung

12.1 Der Mandant prüft schriftliche Arbeitsergebnisse innert angemessener Frist und meldet erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 20 Kalendertagen nach Übergabe in nachvollziehbarer Form. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich mitzuteilen.

12.2 Bei einem von QPM zu vertretenden Mangel hat QPM zunächst das Recht, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich nachzubessern. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben vorbehalten.

12.3 Änderungen der tatsächlichen, normativen, wissenschaftlichen oder rechtlichen Grundlagen nach Abschluss der Leistung stellen keinen Mangel dar. Eine laufende Aktualisierung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

13. Haftung

13.1 QPM haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten verursacht wurden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für weitere gesetzlich zwingende Haftungstatbestände bleibt unbeschränkt.

13.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von QPM bei leichter Fahrlässigkeit auf den für den betreffenden Einzelauftrag vereinbarten Netto-Auftragswert begrenzt. Bei Dauermandaten gilt als Obergrenze das in den zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis für das betroffene Mandat bezahlte Nettogehonorar.

13.3 Soweit gesetzlich zulässig, haftet QPM bei leichter Fahrlässigkeit nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktions- oder Betriebsausfälle, Reputationsschäden oder den Verlust von Daten.

13.4 QPM haftet nicht für Folgen, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Mandanten, unterlassener Mitwirkung, eigenmächtigen Änderungen an Arbeitsergebnissen oder einer Umsetzung entgegen ausdrücklichen Empfehlungen von QPM beruhen.

14. Vertragsdauer und Beendigung

14.1 Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern keine bestimmte Laufzeit oder fortlaufende Zusammenarbeit vereinbart wurde.

14.2 Gesetzliche Kündigungs- und Widerrufsrechte, insbesondere nach Art. 404 OR, bleiben vorbehalten. Bei einer Beendigung vergütet der Mandant die bis dahin vertragsgemäss erbrachten Leistungen und angefallenen Auslagen. Ansprüche wegen einer Beendigung zur Unzeit bleiben vorbehalten.

14.3 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden, namentlich bei schwerwiegender Vertragsverletzung, nachhaltiger Störung des Vertrauensverhältnisses oder einem nicht lösbaren Interessenkonflikt.

14.4 Bestimmungen, die ihrer Natur nach über die Vertragsbeendigung hinauswirken, insbesondere Vertraulichkeit, Datenschutz, Nutzungsrechte, Vergütung und Haftung, bleiben anwendbar.

15. Höhere Gewalt

15.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, soweit diese auf ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegenden und trotz angemessener Sorgfalt nicht vermeidbaren Ereignissen beruhen, insbesondere Naturereignissen, Epidemien, behördlichen Massnahmen, erheblichen Verkehrs- oder Infrastrukturausfällen.

15.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei möglichst frühzeitig. Die Leistungspflichten ruhen für die Dauer der Behinderung. Dauert diese länger als 60 Tage, kann jede Partei den betroffenen Auftrag beenden; bereits erbrachte Leistungen und Auslagen bleiben geschuldet.

16. Änderungen der AGB

16.1 QPM kann diese AGB für künftige Verträge ändern. Für einen bestehenden Vertrag gilt weiterhin die bei seinem Abschluss einbezogene Fassung, sofern die Parteien eine Änderung nicht ausdrücklich vereinbaren.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Mündliche Abreden sind zu Beweis Zwecken in Textform zu bestätigen.

17.2 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der betroffenen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Die Parteien werden eine zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

17.3 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

17.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand sind, soweit gesetzlich zulässig, die ordentlichen Gerichte am Sitz von QPM von Kaenel in Eglisau, Kanton Zürich.

Hinweis: Diese AGB ersetzen die Version V01 vom 24. Februar 2023 für alle Verträge, in welche die neue Fassung einbezogen wird.